

**Bericht des Regierungsrats für die Vernehmlassung
zum Gesetz über die Finanzierung von Sport- und
Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	4
1.1 Motion	4
1.2 Grundlagen- und Projektarbeit	4
2 Darstellung des geltenden Regimes	6
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	6
2.2 Finanzielle Wirkungen.....	8
2.3 Folgerungen	8
3 Grundzüge des neuen Gesetzes	10
3.1 Grundsätze und Stellschrauben	10
3.2 Konkrete Ausgestaltung des Beitragsmodells.....	11
4 Finanzielle Wirkungen	12
4.1 Modellrechnung.....	12
4.2 Wirkungen für Kanton.....	12
4.3 Wirkungen für Gemeinden	14
5 Kommentar zu den einzelnen Gesetzesartikeln	16
6 Folgerungen und Weiteres Vorgehen	18
7 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen	20

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Flussdiagramm	11
Tabelle 1	Finanzielle Wirkungen auf die Gemeinden.....	14
Tabelle 2	Bewertungsraster für den Nutzen einer Infrastruktur für den Kanton Uri	15
Tabelle 3	Zeitplan für das weitere Vorgehen	17

Zusammenfassung

In der Session vom 27. Januar 2016 erklärte der Landrat die Motion von Céline Huber, Altdorf, zu «Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen» mit 46 zu 14 Stimmen bei 0 Enthaltungen als erheblich.

Mit der Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, welche die nachhaltige Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung ermöglicht. Als mögliche Objekte wurden aufgeführt: das Schwimmbad Altdorf, das Theater Uri, das Haus für Kunst, das Haus der Volksmusik, die Sport- und Freizeitanlagen am Weg der Schweiz oder mögliche Projekte wie eine zentrale Schiessanlage, ein kantonaler Skateplatz, ein regionales Sportzentrum oder ein Schneesportzentrum etc.

Der vorliegende Bericht beschreibt die aktuellen rechtlichen Grundlagen und gibt einen ungefähren Überblick über das bisherige finanzielle Engagement des Kantons Uri und der Gemeinden zugunsten von Infrastrukturen in den Bereichen Sport, Freizeit und Kultur. Im Hauptteil enthält und umreisst der Bericht den Entwurf zum Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG). Die potenziellen finanziellen Wirkungen des Gesetzes für Kanton und Gemeinden werden anhand einer Modellrechnung aufgezeigt.

1 Ausgangslage

1.1 Motion

Anliegen Am 27. Mai 2015 reichte Landrätin Céline Huber, Altdorf, eine Motion zu Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen ein. Die Motion fordert den Regierungsrat auf, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, welche die nachhaltige Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung ermöglicht. Als mögliche Objekte werden aufgeführt: das Schwimmbad Altdorf, das Theater Uri, das Haus für Kunst, das Haus der Volksmusik, die Sport- und Freizeitanlagen am Weg der Schweiz oder mögliche Projekte wie eine zentrale Schiessanlage, ein kantonaler Skateplatz, ein regionales Sportzentrum oder ein Schneesportzentrum usw.

Begründung Céline Huber begründete ihre Motion mit fehlenden Sport- und Freizeitanlagen. Sie sieht den Grund dafür in den mangelnden finanziellen Mitteln der Gemeinden und der Vereine. Der Kanton Uri habe es verpasst, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur zeitgerechten Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen zu schaffen. Mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen in der Sportverordnung (RB 10.4111) seien der Einsatzbereich eingeschränkt und die finanziellen Mittel sehr begrenzt. Die Aufhebung der Schulhausbauverordnung (RB 10.1312) und der damit ergangene Wechsel zum neuen Finanzausgleich (NFA) hätten zu einem Investitionsstopp in Sport- und Freizeitanlagen geführt. Mit dem Paradigmenwechsel investierten die Gemeinden kaum mehr finanzielle Mittel in die Sanierung und den Ausbau von Sport- und Freizeitanlagen. Die bestehende Situation habe weiter dazu geführt, dass der Landrat in regelmässigen Abständen in separaten Finanzierungsvorlagen über Beiträge des Kantons an das Schwimmbad Altdorf habe entscheiden müssen, was am Ende in den Erlass eines Spezialgesetzes mündete. Es erscheine unverhältnismässig, wenn für jede einzelne Anlage ein Spezialgesetz erlassen werden müsse.

Überweisung Gegen den Antrag des Regierungsrats erklärte der Landrat die Motion am 27. Januar 2016 mit 46 zu 14 Stimmen (0 Enthaltungen) als erheblich.

1.2 Grundlagen- und Projektarbeit

Erstellung eines Grundlagenpapiers Am 10. Mai 2016 gab der Regierungsrat ein kantonsinternes Grundlagenpapier in Auftrag; hernach sollte das weitere Vorgehen bestimmt werden. Das geforderte Grundlagenpapier erarbeitete die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) in Zusammenarbeit mit Landammannamt (LA), Volkswirtschaftsdirektion (VD), Finanzdirektion (FD) sowie Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD).

Eckpunkte für die Erarbeitung von Rechtsgrundlagen

Basierend auf dem Grundlagenpapier beschloss der Regierungsrat am 6. Dezember 2016 die Eckpunkte für die Erarbeitung von Rechtsgrundlagen, und zwar wie folgt:

- a) Im Laufe des Projekts sind klare einschränkende Kriterien zu formulieren, die es erlauben die massgeblichen Objekte zu bestimmen.
- b) Es ist eine Lösung auszuarbeiten, die sowohl Investitions- als auch Betriebskosten mit in die Überlegungen einbezieht.
- c) Die möglichen Auswirkungen auf die Abgeltung von Zentrumsleistungen sind im Rahmen des Projekts vertieft zu prüfen.
- d) Folgende finanziellen Eckpunkte werden definiert:
 - Es sind Kriterien zu definieren, nach denen der Anteil, der von Gemeinden zu leisten ist, festgelegt werden kann.
 - Bei der Berechnung der Gesamtsumme und bezüglich des Anteils Kanton/Gemeinde ist im Grundsatz von den heutigen Beiträgen der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden) auszugehen. Überlegungen zum Zentrumsausgleich sind dabei mit zu berücksichtigen.
- e) Zur formalen Umsetzung der rechtlichen Grundlagen werden keine Vorgaben gemacht.

Weiter beschloss der Regierungsrat, dass das Vorhaben zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen nicht mit einem allfälligen Projektauftrag der BKD zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung verknüpft werde. Ein solcher Projektauftrag habe die Finanzierung von Kulturinstitutionen (vorerst) auszuschliessen. Wenn das Resultat aus dem Projekt «Céline Huber» vorliege, sei allenfalls zu prüfen, ob die Vorschläge aus dem Projekt «Céline Huber» gesetzestechnisch mit der Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Kulturförderung umgesetzt werden können.

Projektarbeit

Den im Nachgang zum 6. Dezember 2016 erarbeiteten Projektauftrag beschloss der Regierungsrat am 28. März 2017. Als Ziel des Projekts zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen wurde definiert: Ein Bericht mit Vorschlägen, wie die Motion umgesetzt werden könnte, liegt vor. Diesen Bericht behandelte der Regierungsrat am 21. Februar 2019. Er beauftragte die Bildungs- und Kulturdirektion, auf Grundlage des Berichts eine Vernehmlassungsvorlage zu erstellen. Der entsprechende Vernehmlassungsbericht wurde am 21. Mai 2019 vom Regierungsrat freigegeben.

2 Darstellung des geltenden Regimes

2.1 Rechtliche Grundlagen

Sport Die heute geltenden rechtlichen Grundlagen für die Unterstützung im Bereich Sportanlagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Kanton und Gemeinden sind nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung über die Förderung des Sports (Sportverordnung; RB 10.4111) verpflichtet, ihre Schulsportanlagen, soweit dies der Schulbetrieb zulässt und soweit dies möglich ist, privaten Sportverbänden und Sportvereinen sowie anderen Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, zu günstigen Bedingungen für Aktivitäten des Breitensports zur Verfügung zu stellen.
- Der Kanton kann Beiträge und zinslose Darlehen gewähren an die Erstellung von Sportanlagen oder Anlagenteilen und an den Unterhalt von Sportanlagen (Artikel 18 Sportverordnung); in Artikel 12 Absatz 1 des Reglements über die Förderung des Sports (Sportreglement; RB 10.4113) ist dies eingeschränkt auf Anlagen, die hauptsächlich dem organisierten Vereinssport oder dem ungebundenen Freizeitsport dienen; der Beitrag beträgt zwischen 10 bis 20 Prozent, maximal aber CHF 200'000; das maximale zinslose Darlehen beträgt CHF 100'000.
- Sportvereine erhalten einen pauschalen Beitrag für den Unterhalt eigener Sportanlagen oder bei überdurchschnittlich hohen Kosten durch die Miete von Sportanlagen; keine Beiträge werden ausgerichtet an die Miete von Sportanlagen, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden oder die mit wesentlichen Beiträgen der öffentlichen Hand finanziert werden (Artikel 14 Sportreglement).
- Alle Ausgaben für die Erstellung, die Miete oder den Unterhalt von Sportanlagen gehen zulasten des Sportfonds.

Der Aufwand für die Durchführung der J+S-Kurse in Uri sowie der Urner Teilnehmenden in Kursen anderer Kantone werden aus der laufenden Rechnung finanziert (Beitrag an Jugend- und Erwachsenensport). Es handelt sich dabei weder um Betriebs- noch um Investitionskosten für Infrastrukturen.

Freizeit Nach Artikel 41 der Verfassung des Kantons Uri (KV; RB 1.1101) können der Kanton und die Gemeinden die Erwachsenenbildung und Bestrebungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung unterstützen. Am 25. September 2016 nahm das Urner Volk zudem das Gesetz über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri (Kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KKJFG; RB 10.7111) an. Nach Artikel 14 kann der Kanton und nach Artikel 18 können die Gemeinden Beiträge an Kinder- und Jugendprojekte leisten. Nach Artikel 16 fördern die Gemeinden im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Sie stellen Jugendlichen

bei entsprechendem Bedarf nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus kann auch das Bundesgesetz über Regionalpolitik als Rechtsgrundlage für kantonale Leistungen für die Finanzierung von Freizeitanlagen dienen.

Im Freizeitbereich verfügen aus kantonaler Sicht zurzeit drei infrastrukturell relevante Angebote über finanzielle Regelungen: die Kantonsbibliothek Uri, die Wanderwege und das Schwimmbad Altdorf.

- Der Kanton ist Mitstifter der Stiftung Kantonsbibliothek Uri. Rechtliche Grundlage für die Finanzierung auf Seite des Kantons ist die Verordnung über die Unterstützung der Kantonsbibliothek Uri (RB 10.6111), nach Artikel 2 Absatz 1 beträgt der Beitrag 80 Prozent des budgetierten Betriebsdefizits.
- Nach Artikel 8 Absatz 1 Gesetz über die Fuss- und Wanderwege (RB 50.1161) sind die Fuss- und Nebenwanderwege durch die Einwohnergemeinden, die Hauptwanderwege durch den Kanton anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen.
- Das Gesetz über die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf (Schwimmbadfinanzierungsgesetz; RB 10.4211) regelt die langfristige Finanzierung der substanzerhaltenden Investitionen des Schwimmbads Altdorf durch den Kanton und die Gemeinden, die Finanzierung von Betriebs- und Unterhaltskosten sowie neue Investitionen sind ausgeschlossen.

Kultur Nach Artikel 42 KV pflegen der Kanton und die Gemeinden das heimatliche Kulturgut und fördern künstlerische und kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten. Bestimmungen zur finanziellen Unterstützung von entsprechenden Gesuchen finden sich im Reglement über die Verwendung der finanziellen Mittel des Lotteriefonds (RB 70.3917). Eine weiterführende rechtliche Grundlage für die allgemeine Kunst- und Kulturförderung fehlt in Uri. Das hat der Regierungsrat erkannt; aus diesem Grund figuriert im Regierungsprogramm 2016 bis 2020 bei den Gesetzgebungsvorhaben die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Förderung der Kultur. Die betreffenden Grundlagen sollen sich im Grundsatz an der heute bewährten Praxis und Aufgabenteilung orientieren. Mit der teilweisen Überweisung der Motion von Michael Arnold, Altdorf, zu Kunst- und Kulturförderung sowie massvolle Beiträge für «Kunst am Bau» am 18. April 2018 wurde der Regierungsrat zusätzlich von Seiten des Landrats aufgefordert, eine rechtliche Grundlage für die allgemeine Kunst- und Kulturförderung zu schaffen.

Gebäude von Kulturinstitutionen sind im Übrigen auch immer wieder Objekte, die bei Sanierungen oder Erweiterungen gestützt auf das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (10.5101) mit Beiträgen unterstützt werden (z. B. Theater Uri, Historisches Museum Uri, Tellmuseum Bürglen, Talmuseum Ursern, Burg Attinghausen).

Im Rahmen der Vereinbarung über den interkantonalen Kulturlastenausgleich (ILV) werden Beiträge an Kulturinstitutionen von überregionaler Bedeutung in den Kantonen Luzern und Zürich geleistet. Der Landrat stimmte dem Beitritt zur ILV am 17. Juni 2009 zu (LRB 2009-54). Die Höhe der Beiträge (finanziert aus der laufenden Rechnung) richtet sich nach den Bestimmungen der ILV.

2.2 Finanzielle Wirkungen

Im Folgenden wird summarisch aufgezeigt, mit welchen Beiträgen der öffentlichen Hand die Infrastrukturen in den Bereichen Sport, Freizeit und Kultur in den fünf Jahren von 2013 bis 2017 unterstützt worden sind. Zu diesen Beiträgen zählen finanzielle Beiträge des Kantons, der Gemeinden und des Bundes. Die Bundesbeiträge erfolgten im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP; Bundesgesetz über Regionalpolitik, SR 901.0). Via NRP können im Sinn einer Anschubfinanzierung Darlehen und/oder A-fonds-perdu-Beiträge an wertschöpfungsorientierte, überbetriebliche, innovative und exportorientierte (Infrastruktur-)Projekte in Tourismus und Freizeit geleistet werden. Einzelbetriebliche Unterstützungen sowie Betriebsbeiträge sind ausgeschlossen.

Investitionen In den fünf Jahren von 2013 bis 2017 wurden in den Bereichen Sport, Freizeit und Kultur in Uri infrastrukturelle Investitionen im Gesamtvolumen von CHF 42,740 Mio. getätigt. Nicht eingerechnet sind die Investitionen für die Skiinfrastrukturen Andermatt, für das Schwimmbad Altdorf, für Wanderwege und für Seilbahnen. Zum Teil sind die Investitionen aufgrund der Bedürfnisse der Volksschule gemacht worden.

Finanzierung Die öffentliche Hand beteiligte sich an diesen Investitionen mit insgesamt CHF 35,127 Mio. Der Anteil des Bundes betrug CHF 0,455 Mio.; der Anteil des Kantons belief sich auf CHF 4,305 Mio. (CHF 2,923 Mio. aus Kantonsrechnung, CHF 0,196 Mio. aus Lotteriefonds, CHF 0,974 Mio. aus Sportfonds, CHF 0,213 Mio. aus NRP); die Gemeinden insgesamt wendeten in den fünf betrachteten Jahren finanzielle Mittel in der Höhe von CHF 30,367 Mio. auf.

2.3 Folgerungen

Sport Im Bereich Sport besteht mit Artikel 18 Sportverordnung eine rechtliche Grundlage, um Beiträge an Investitionen von Sportanlagen leisten zu können. Die Unterstützung ist durch Artikel 12 Absatz 1 Sportreglement eingeschränkt auf Anlagen, die hauptsächlich dem organisierten Vereinssport oder dem ungebundenen Freizeitsport dienen. Finanziert werden diese Beiträge durch den Sportfonds. Dessen Mittel sind beschränkt und lassen es nicht zu, grössere Bauvorhaben mit Beiträgen zu unterstützen. Vielmehr zeigen die aktuellen Finanzplandaten für den Sportfonds, dass dort ab 2021 jährliche Fehlbeträge anfallen. Hier ist eine Lösung zu finden und innert nützlicher Frist umzusetzen. Grundsätzlich liesse sich dem Sportfonds ein höherer Anteil an den Swisslosmitteln zuweisen (derzeit 28 Prozent), was indes die Leistungsfähigkeit des Lotteriefonds schmälern würde. Denkbar wären zudem regelmässige Zuweisungen aus der Staatskasse oder ein Leistungsabbau des Fonds. Einzelne Anlagen mit regionalem Wertschöpfungspotenzial im Bereich Sport werden auch via NRP unterstützt.

Freizeit Im Freizeitbereich verfügt die Finanzierung der Kantonsbibliothek Uri, von Wanderwegen und des Schwimmbads Altdorf über eine ausreichende rechtliche Grundlage. Darüber hinaus lassen sich einzelne grössere Anlagen auch im Bereich Freizeit via NRP mitfinanzieren.

Kultur Keine Rechtsgrundlage besteht für die Kulturförderung. Geregelt ist nur die Denkmalpflege. Für Beiträge an Investitionen und Betriebskosten an Kulturinstitutionen fehlen rechtliche Grundlagen. Deshalb ist beispielsweise der jährliche Beitrag an das Theater Uri alle vier Jahre durch den Landrat neu zu beschliessen. Mit Ausnahme des Beitrags an das Theater Uri sowie der interkantonalen Kulturlastenvereinbarung (ILV) wird die ganze Kulturförderung des Kantons via Lotteriefonds finanziert. Trotz Zunahme der Gesuche ist es bislang gelungen, eine Reserve in der Grösse von rund CHF 1,5 Mio. auf das Folgejahr zu übertragen. Die Mittel aus dem Lotteriefonds sind jedoch beschränkt. 28 Prozent der jährlichen Swisslosmittel gehen in den Sportfonds.

Fazit Ein künftiges Modell zur nachhaltigen Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen hat gemäss Projektauftrag bei der Berechnung der Gesamtsumme und beim Anteil Kanton/Gemeinden im Grundsatz von den heutigen Beiträgen der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden) auszugehen, wobei Überlegungen zum Zentrumsausgleich zu berücksichtigen sind. Ebenso zu berücksichtigen ist die langfristige finanzielle Tragfähigkeit von Lotteriefonds und Sportfonds.

Weiter sollte das künftige Modell so justiert sein, dass die infrastrukturellen Sport-, Kultur- und Freizeitprojekte der vergangenen Jahre in ähnlichem Rahmen von der öffentlichen Hand unterstützt worden wären, wie sie effektiv unterstützt worden sind, zumal die bisherige Beitragspraxis in hohem Mass demokratisch legitimiert war. Mit anderen Worten: Die Förderungsvorgaben des neuen Modells sollten nicht grundsätzlich kollidieren mit der bisherigen Förderungspraxis.

Schliesslich beschloss der Regierungsrat, dass das Vorhaben zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen nicht mit einem allfälligen Projektauftrag der BKD zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung verknüpft werde. Das Projekt zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung, wie es im Regierungsprogramm 2016 bis 2020 figuriert und wie es vom Landrat mit der teilweisen Überweisung der Motion von Michael Arnold, Altdorf, zu Kunst- und Kulturförderung sowie massvolle Beiträge für «Kunst am Bau» gefordert wird, überschneidet sich indes potenziell mit der Forderung nach einer nachhaltigen Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen, zumal sich kulturelle Infrastrukturen zwanglos dem Bereich Freizeit zuordnen lassen. Um die Projekte gegeneinander abzugrenzen, ist eine Trennlinie nötig. Diese wird hier wie folgt gezogen: Das künftige Modell zur nachhaltigen Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen erstreckt sich auf Investitionen sowie baulichen Unterhalt aller kulturellen Infrastrukturen, nicht aber auf den sonstigen betrieblichen Aufwand. Im Gegenzug bleiben bei den rechtlichen Grundlagen zur Kulturförderung die kulturellen Infrastrukturen aussen vor.

3 Grundzüge des neuen Gesetzes

3.1 Grundsätze und Stellschrauben

Fünf Grundsätze Das neue Regime zur nachhaltigen Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen orientiert sich an den folgenden fünf Grundsätzen:

- Es wird ein Gesetz geschaffen,
 - das sich grundsätzlich auf alle Infrastrukturen im Bereich Sport, Kultur und Freizeit erstreckt,
 - das die finanziellen Beiträge der öffentlichen Hand abhängig macht vom Nutzen einer Infrastruktur für den gesamten Kanton,
 - das sowohl den Kanton als auch die Gemeinden in die Finanzierung der Beiträge einbezieht, und zwar mit einem festen Kostenteiler.
- Zu den in den Geltungsbereich des Rahmengesetzes fallenden Kosten zählen die Kosten für neue Investitionen zum einen und die Kosten für baulichen Unterhalt zum anderen. Als nachhaltig finanziert gilt eine Infrastruktur, wenn die Gesamtfinanzierung dieser Kosten am Ende als gesichert gilt. Ist dies mit dem neuen Regime nicht der Fall, kann die Finanzierung der betreffenden Infrastruktur allenfalls mit einer separaten Vorlage gesichert werden.
- Die Finanzierung der Kantonsbeiträge für neue Investition sowie baulichen Unterhalt der Infrastrukturen erfolgt ausschliesslich aus Mitteln der Staatskasse.
- Die Finanzierung der Kantonsbeiträge für den (nicht infrastrukturellen) Betrieb von Institutionen und Organisationen im Bereich von Kultur, Sport und Freizeit erfolgt ausschliesslich aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds.
- Eine neue gesetzliche Grundlage regelt die Förderung von kulturellen Aktivitäten (in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung über die Kulturförderung).

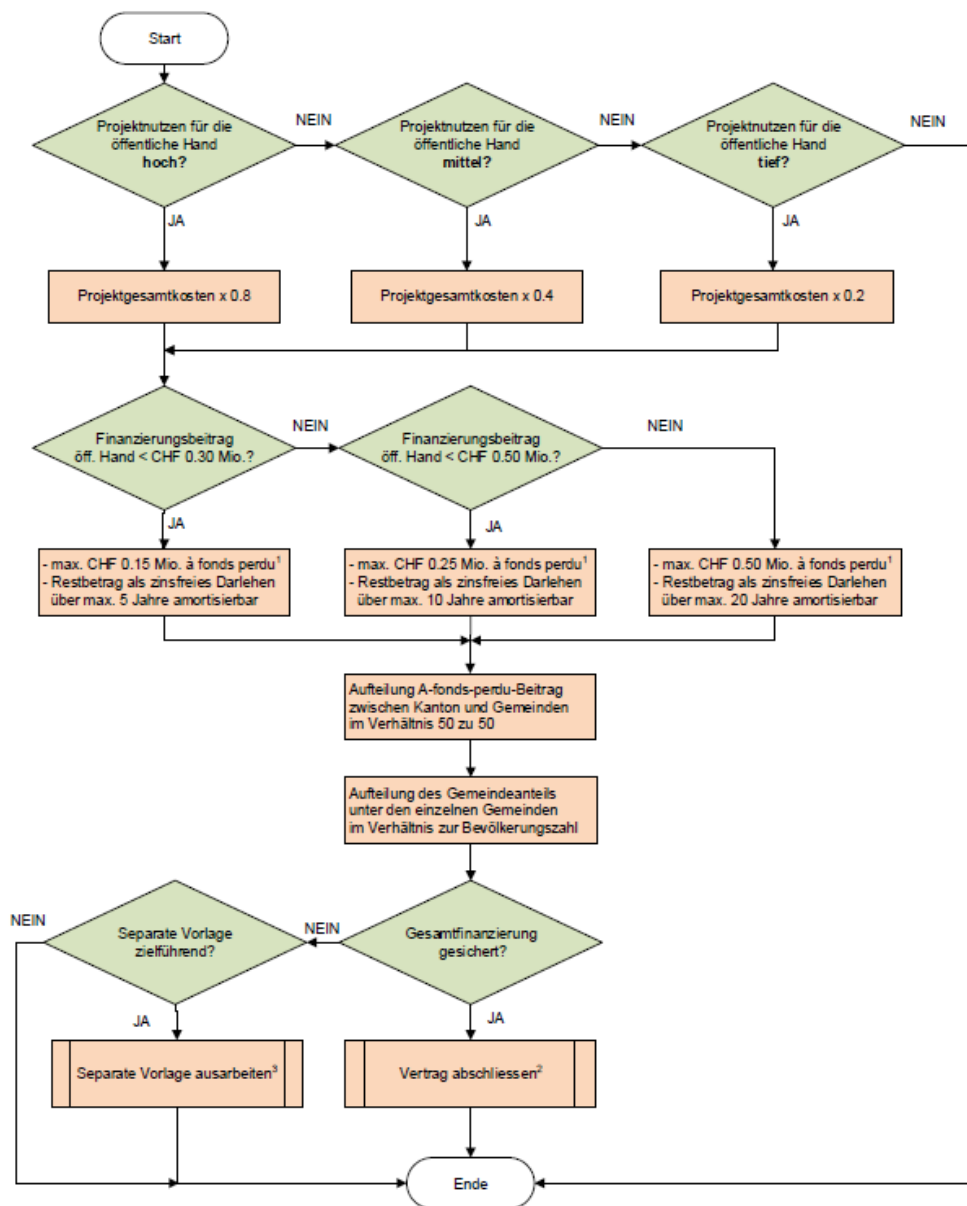
Sechs Stellschrauben Der erste Grundsatz lässt ausreichend Raum für eine Justierung des Modells. Die entsprechenden Parameter oder Stellschrauben sind:

- Kriterien für die Beitragsberechtigung
- Aufgliederung des Nutzens einer Infrastruktur für den gesamten Kanton
- Höhe der Beiträge der öffentlichen Hand in Abhängigkeit des Nutzens
- Finanzierungsmix der öffentlichen Hand (A-fonds-perdu-Beitrag, zinsloses Darlehen) in Abhängigkeit des absoluten finanziellen Beitrags
- Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden
- Kostenteiler innerhalb der Gemeinden

3.2 Konkrete Ausgestaltung des Beitragsmodells

Je nachdem wie die Stellschrauben eingestellt sind, resultieren unterschiedliche Beiträge der öffentlichen Hand für ein Projekt sowie unterschiedliche finanzielle Aufwendungen von Kanton einerseits und Gemeinden andererseits. Das nachfolgende Flussdiagramm zeigt das Beitragsmodell mit konkreten Werten für die Parameter. Diese wurden so gewählt, dass die infrastrukturellen Sport-, Kultur- und Freizeitprojekte der vergangenen Jahre in ähnlichem Rahmen von der öffentlichen Hand unterstützt worden wären, wie sie effektiv unterstützt worden sind.

Abbildung 1 Flussdiagramm



¹ Jeweils 50 Prozent des Finanzierungsbeitrags.

² Bund/Kanton/Gemeinden mit Gesuchsteller.

³ Ausserhalb des Gesetzes, aber nach den Finanzkompetenzen gemäss KV und FHV

4 Finanzielle Wirkungen

4.1 Modellrechnung

Fünf Referenzjahre Die finanziellen Wirkungen des neuen Beitragsmodells zeigen sich unmittelbar, wenn es auf die fünf Jahre von 2013 bis 2017 angewendet wird. Es lässt sich ermes sen, welche Beiträge (Investition und baulicher Unterhalt und Betrieb) für welche Institutionen/Anlagen gewährt worden wären und welche finanziellen Belastungen sich für Kanton und Gemeinden ergeben hätten. So lässt sich durchaus abschätzen, wo die Unterschiede zu den in den Jahren 2013 bis 2017 tatsächlich gewährten Beiträge liegen.

Annahmen Der von der Bildungs- und Kulturdirektion durchgeführten Modellrechnung liegen indes zwei wichtige Annahmen zugrunde: Erstens wurde davon ausgegangen, dass der Bund seine Beiträge auch im neuen Modell in unveränderter Höhe gewährt hätte; zweitens wurde davon ausgegangen, dass die Gemeinden die Infrastrukturen in ihrem Eigentum auch im neuen Modell vollständig à fonds perdu ausfinanziert hätten. Weiter ist die Modellrechnung mit einigen Unschärfen behaftet, da sich in der Rechnung nicht alle Modalitäten der bisherigen Beitragsgewährung im Einzelfall abbilden liessen.

Gesamtbetrachtung Der Vergleich zeigt, dass aufgrund des neuen Modells gesamthaft A-fonds-perdu-Beiträge von CHF 8,617 Mio. geleistet worden wären (Bund: CHF 0,453 Mio.; Kanton: CHF 4,082 Mio.; Gemeinden: CHF 4,082 Mio.). Hinzu gekommen wären A-fonds-perdu-Beiträge der Gemeinden in Höhe von CHF 28,260 Mio. für die Ausfinanzierung von gemeindeeigener Infrastruktur im Rahmen separater Vorlagen. Daraus ergibt sich eine A-fonds-perdu-Summe von CHF 36,877 Mio. Das sind CHF 1,75 Mio. mehr als die effektiv geleisteten A-fonds-perdu-Beiträge von CHF 35,127 Mio. in den Jahren 2013 bis 2017. Neu hinzugekommen wären überdies die vom Kanton getragenen Kosten für zinslose Darlehen in Höhe von CHF 54'200. Somit hätte die öffentliche Hand mit dem neuen Beitragsmodell in den Jahren 2013 bis 2017 insgesamt CHF 1,80 Mio. mehr für Infrastrukturen im Bereich Sport, Kultur und Freizeit bezahlt. Nachfolgend werden die Ergebnisse des Vergleichs mit Blick auf den Kanton einerseits und die Gemeinden andererseits detaillierter ausgeführt.

4.2 Wirkungen für Kanton

Kantonsrechnung und Fonds Bei den A-fonds-perdu-Beiträgen wäre der Kanton aufs Ganze gesehen statt mit CHF 4,305 Mio. (inkl. NRP) nur mit CHF 4,082 Mio. belastet worden (minus CHF 223'000). Wie in Abschnitt 2.2 dargelegt wurde, setzten sich die effektiv à fonds perdu bezahlten CHF 4,305 Mio. zusammen aus:

- CHF 2,923 Mio. aus Kantonsrechnung,
- CHF 196'000 aus Lotteriefonds,
- CHF 974'000 aus Sportfonds,
- CHF 213'000 aus NRP.

Die gemäss Modellrechnung vom Kanton zu leistenden A-fonds-perdu-Beiträge von CHF 4,082 Mio. dagegen müssten sich ausschliesslich aus Kantonsrechnung und NRP speisen. Das bedeutet: Sportfonds und Lotteriefonds würden um CHF 1,170 Mio. (Lotteriefonds: CHF 196'000; Sportfonds CHF 974'000) entlastet; die Kantonsrechnung um denselben Betrag belastet (immer fünf Jahre zusammengenommen). Gleichzeitig würde das neue Modell aber vorsehen, dass der Kantonsbeitrag von jährlich CHF 220'000 für den Betrieb des Theaters Uri von der Kantonsrechnung in den Lotteriefonds transferiert würde. Dadurch würde die Kantonsrechnung (fünf Jahre zusammengenommen) um CHF 1,1 Mio. entlastet, der Lotteriefonds entsprechend belastet.

Aus all dem ergibt sich, dass die Kantonsrechnung per Saldo um CHF 153'000 entlastet würde (= CHF 4,082 Mio. minus CHF 4,305 plus CHF 1,170 Mio. minus CHF 1,1 Mio.); das sind CHF 30'600 pro Jahr. Weiter ergibt sich daraus, dass der Sportfonds, der zurzeit und in den kommenden Jahren einen jährlichen Fehlbetrag zwischen CHF 200'000 und CHF 300'000 ausweist, seine Leistungen wieder langfristig tragen könnte. Ein Sanierungsfall wäre demgegenüber der Lotteriefonds, der neu netto (fünf Jahre zusammen) mit CHF 904'000 (= CHF 1,1 Mio. minus CHF 196'000) belastet würde, was einem jährlichen Fehlbetrag von CHF 180'800 entspricht. Um diesen Fehlbetrag zu mindern, könnte man künftig auf interne Verrechnungen zugunsten der Kantonsrechnung und zulasten des Lotteriefonds (BKD-Anteil) verzichten; das wären CHF 145'000 pro Jahr. Damit bliebe dem Lotteriefonds ein jährlicher Fehlbetrag von CHF 35'800, was sich den aktuellen Prognosen zufolge verkraften liesse. Auf diese Weise könnte also auch der Lotteriefonds seine Leistungen wieder langfristig und praktisch ungeschmälert tragen.

Die Kantonsrechnung aber würde – wie gesehen – um jährlich zusätzliche CHF 145'000 belastet; zieht man davon die jährliche Entlastung von CHF 30'600 ab (siehe oben), so resultiert für die Kantonsrechnung eine künftige jährliche Nettobelastung von CHF 114'400. Das sind auf fünf Jahre gerechnet CHF 572'000. Gemessen an dem in den Modelljahren 2013 bis 2017 vom Kanton geleisteten A-fonds-perdu-Gesamtbeitrag von CHF 4,305 Mio. (inkl. NRP) resultiert so eine Mehrbelastung von 13,3 Prozent im Fünfjahresvergleich.

Zinslose Darlehen Zu den A-fonds-perdu-Beiträgen hinzu kämen künftig indes die Kosten für die zinslosen Darlehen, die der Kanton gewähren beziehungsweise finanzieren müsste. Gemäss Modellrechnung wäre für die Jahre 2013 bis 2017 mit einer maximalen Darlehenssumme von CHF 1,084 Mio. zu rechnen gewesen. Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Finanzdirektion davon aus, dass sich der Kanton in zirka zwei Jahren fremdfinanzieren muss, und zwar zu einem Zinssatz zwischen 0,5 und 1,0 Prozent. Nimmt man den oberen Wert von 1,0 Prozent, so müsste der Kanton künftig jährlich CHF 10'840 (fünf Jahre zusammengenommen CHF 54'200) aufwenden, um die Zinsen für die zinsfreien Darlehen zu finanzieren. Diese Kosten würden die Kantonsrechnung zusätzlich zu den gewährten A-fonds-perdu-Beiträgen belasten. Somit resultierte für den Kanton im Vergleich zu dem in den Jahren 2013 bis 2017 geleisteten Gesamtbeitrag von CHF 4,305 Mio. (inkl. NRP) alles in allem eine Mehrbelastung von CHF 626'200 (CHF 572'000 plus CHF 54'200) oder umgerechnet 14,5 Prozent.

4.3 Wirkungen für Gemeinden

*Unterschiede
ja nach Gemeinde*

Die Gemeinden wären aufs Ganze gesehen statt mit effektiv CHF 30,367 Mio. neu mit CHF 32,342 Mio. belastet worden. Auf's Jahr gerechnet summiert sich die Mehrbelastung für die Gemeinden auf CHF 395'000. Gemessen an dem in den Modelljahren 2013 bis 2017 von den Gemeinden geleisteten Gesamtbeitrag von CHF 30,367 Mio. resultiert eine Mehrbelastung von 6,5 Prozent.

Grössere Differenzen gibt es bei den Beiträgen je Gemeinde (siehe Tabelle 1). Hier sind indes allfällige Wirkungen aufgrund Rückwirkungen aus dem Zentrumslastenausgleich noch nicht eingerechnet (siehe nachfolgenden Abschnitt).

Tabelle 1 Finanzielle Wirkungen auf die Gemeinden

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Gemeinde	Einwohnerzahl	Anteil Gemeinde	Projektgesamtkosten für alle Infrastrukturen im Eigentum der einzelnen Gemeinde	Beitrag à fonds perdu der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinden insgesamt) für alle Infrastrukturen im Eigentum der einzelnen Gemeinde	Differenz (Spalte D minus E) = Individueller Beitrag der einzelnen Gemeinde für Spezialfinanzierung von gemeindeeigener Infrastruktur	Summe Anteil Gemeinde und Individueller Beitrag (Spalte C plus F)	Totalbeitrag Gemeinde (effektiv bezahlt)	Differenz (Spalte H minus G)	Mehr-/Minder Belastung pro Kopf und Jahr
Altdorf	9'273	1'042'885.13	21'481'701.70	2'800'000.00	18'681'701.70	19'724'586.83	18'488'665.00	-1'235'921.83	-26.66
Andermatt	1'354	152'277.20	-	-	-	152'277.20	16'000.00	-136'277.20	-20.13
Athinghausen	1'711	192'427.09	54'092.00	-	54'092.00	246'519.09	305'992.00	59'072.91	6.91
Bauren	158	18'984.07	-	-	-	18'984.07	-	-18'984.07	-22.45
Bürglen	3'982	447'834.42	-	-	447'834.42	-	107'000.00	-340'834.42	-17.12
Erstfeld	3'781	425'229.02	6'961'300.00	1'255'200.00	5'606'100.00	6'031'329.02	5'911'785.00	-119'544.02	-6.32
Flüelen	1'975	222'117.77	2'829'827.25	1'175'141.40	1'654'685.85	1'876'803.62	2'657'582.00	780'778.38	79.07
Göschenen	462	51'958.69	-	-	-	51'958.69	-	-51'958.69	-22.49
Gurtellen	558	62'755.30	33'793.28	4'800.00	28'993.28	91'748.58	16'239.33	-75'509.25	-27.06
Hospental	191	21'480.76	-	-	-	21'480.76	-	-21'480.76	-22.49
Isenthal	494	55'537.56	15'611.00	6'244.40	9'366.60	64'904.16	33'111.00	-31'813.16	-12.86
Realp	151	16'982.17	25'328.00	10'131.20	15'196.80	32'178.97	22'828.00	-9'350.97	-12.39
Schattdorf	5'382	605'284.99	2'909'304.00	622'285.60	1'687'018.40	2'292'303.39	1'873'740.00	-418'563.39	-15.53
Seedorf	1'804	202'886.31	-	-	-	202'886.31	100'500.00	-102'386.31	-11.33
Seelisberg	679	76'363.53	129'000.00	51'600.00	77'400.00	153'763.53	274'000.00	120'236.47	35.42
Silenen	1'991	223'917.21	704'077.00	261'110.00	442'967.00	666'884.21	393'695.00	-273'189.21	-27.44
Sisikon	364	40'937.15	-	-	40'937.15	-	-	-40'937.15	-22.49
Springen	843	94'807.74	-	-	94'807.74	-	42'378.00	-52'429.74	-12.44
Unterschächen	714	80'299.79	3'900.00	1'520.00	2'280.00	82'579.79	122'523.00	39'943.21	11.13
Wassen	422	47'460.10	-	-	-	47'460.10	1'000.00	-46'460.10	-22.52
Total	36'799	4'082'356.00	34'447'834.23	6'188'032.60	28'259'801.63	32'342'157.63	30'366'648.33	-1'975'509.30	-10.88

Lebeispiel: Die Gemeinde Altdorf hat in den fünf Jahren 2013 bis 2017 insgesamt CHF 18,489 Mio. in Infrastrukturen im Bereich Sport, Kultur und Freizeit investiert (Spalte H). Hätte das neue Beitragsmodell in diesen fünf Jahren bereits gegolten, so hätte Altdorf insgesamt CHF 19,725 Mio. investieren müssen (Spalte G), also CHF 1,236 Mio. mehr (Spalte I), was CHF 26,66 pro Kopf und Jahr wären (Spalte J). Der neue Betrag von CHF 19,725 Mio. (Spalte G) errechnet sich wie folgt: CHF 1,043 Mio. (Spalte C) wäre der Anteil der Gemeinde Altdorf an den A-fonds-perdu-Beiträgen, die von den Gemeinden insgesamt geleistet würden; hinzu kommen CHF 18,682 Mio. (Spalte F) als Beitrag, den die Gemeinde Altdorf leisten müsste, um die gemeindeeigenen Infrastrukturen auszufinanzieren.

Zentrumsleistungen

Die im Rahmen von NFA ausgerichteten Zentrumsleistungen sind im Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR RB 3.2141) geregelt. Heute macht einzig die Gemeinde Altdorf Zentrumsleistungen geltend. Der Betrag, welcher der Gemeinde Altdorf durch die übrigen Gemeinden abzugelten ist, ist (durch den Landrat) auf CHF 400'000 begrenzt worden. Bei der Zentrumsleistungsberechnung würde sich durch die Umsetzung des neuen Modells grundsätzlich nichts ändern. Die Zentrumsberechnung bildet lediglich die Basis für die Festlegung des Zentrumsleistungsbeitrages durch den Landrat. Die eigentliche Dotierung des Zentrumsleistungsbeitrages ist somit eine politische Grösse. Indirekt jedoch flösse nach Umsetzung des neuen Modells eine kleinere anrechenbare Nettosumme in eine allfällige Zentrumsleistungsberechnung ein.

Mit Blick auf die Kompatibilität des neuen Modells zum Zentrumslastenausgleich würde neu gelten: Der Kostenanteil einer Gemeinde, der mittels Wohnbevölkerungsschlüssel unter den Gemeinden verteilt wird, darf bei einem allfälligen Zentrumsleistungsobjekt durch diese Gemeinde (Standortgemeinde) nicht als zusätzlicher finanzieller Aufwand in der Zentrumsleistungsberechnung geltend gemacht werden.

5 Kommentar zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Artikel 3
Beitragsberechtigung

Die Kriterien zur Beitragsberechtigung stellen sicher, dass sich nur Infrastrukturen fördern lassen, die zum Bereich Sport, Freizeit und Kultur gehören, die regional bedeutend sind, nicht im Eigentum des Kantons liegen und deren Finanzierung nicht bereits über ein anderes Gesetz oder eine andere Rechtsgrundlage geregelt ist. Ausgeschlossen sind Beiträge für Seilbahnen und Skiinfrastrukturen.

Artikel 4
Nutzen der Anlage

Der Nutzen der Infrastruktur umfasst die Kategorien «hoch», «mittel» und «tief». Ist der Nutzen für den Kanton unbedeutend, erhält das betreffende Projekt keine Beiträge der öffentlichen Hand. Die Bewertung orientiert sich am folgenden Raster:

Tabelle 2 **Bewertungsraster für den Nutzen einer Infrastruktur für den Kanton Uri**

Kriterium	Messgrösse
Besuchersfrequenz (viele Besucher/Nutzer)	Gästenachfrage, Auslastung
Öffentliche Zugänglichkeit	Anzahl Nutzergruppen Betriebstage pro Jahr Allgemeine Öffnungszeiten
Einmaligkeit/Leuchtturm (keine vergleichbaren Angebote in Uri)	Existenz ähnlicher/gleicher Infrastrukturen/Angebote
Auswirkungen auf Wirtschaft (wirtschaftlicher Nutzen)	Anzahl Arbeitsplätze; indirekte Wertschöpfung (Restaurants, Aufträge an Dritte etc.)
Beitrag zu Standortqualität/Image (positive Wahrnehmung ausserhalb Uri)	Hoher positiver Bekanntheitsgrad, auch ausserhalb von Uri
Besonderer Beitrag in allgemeinem öffentlichen Interesse	Gemeint ist ein Beitrag in öffentlichem Interesse, das über den Zweck des vorliegenden Gesetzes hinausgeht (z. B. Beitrag zur Bildung, Volksgesundheit, Familienförderung etc.)

Artikel 5
Höhe des Beitrags

Für die Höhe der Beiträge der öffentlichen Hand in Abhängigkeit des Nutzens wurde angenommen: 80 Prozent der anrechenbaren Projektgesamtkosten bei hohem Nutzen, 40 Prozent bei mittlerem Nutzen, 20 Prozent bei tiefem Nutzen, 0 Prozent bei unbedeutendem.

Wie bisher sind die meist privatrechtlichen Träger auch künftig angehalten, hohe Eigenleistungen und private Mittel zu erbringen (Stiftungen, Sponsoren). Die heutige Finanzierung hat den Vorteil, dass sich die Institutionen anstrengen, damit auch Geld von aussen und von Dritten in den Kanton Uri fliesst. Wenn sich die öffentliche Hand stärker als nun vorgesehen engagiert, besteht die Gefahr, dass dies zukünftig im geringeren Ausmass der Fall sein wird. Allerdings können freiwillig arbeitende Vorstände auch schnell überfordert werden.

- Artikel 6
Art des Beitrags* Für den Finanzierungsmix der öffentlichen Hand in Abhängigkeit des absoluten finanziellen Beitrags wurde angenommen:
- Bei einem absoluten Beitrag unter CHF 300'000: 50 Prozent des Finanzierungsbetrags à fonds perdu; Restbetrag als zinsfreies Darlehen, amortisierbar über maximal 5 Jahre.
 - Bei einem absoluten Beitrag von CHF 300'000 bis CHF 500'000: 50 Prozent des Finanzierungsbetrags à fonds perdu; Restbetrag als zinsfreies Darlehen, amortisierbar über maximal 10 Jahre.
 - Bei einem absoluten Beitrag über CHF 500'000: 50 Prozent des Finanzierungsbetrags à fonds perdu, jedoch maximal CHF 500'000; Restbetrag als zinsfreies Darlehen, amortisierbar über maximal 20 Jahre.
- Artikel 7 und 8
Finanzierung
des Beitrags* Für die Aufteilung des A-fonds-perdu-Beitrags der öffentlichen Hand zwischen Kanton und Gemeinden wurde eine hälftige Zuteilung angenommen. Falls für ein Projekt ein A-fonds-perdu-Bundesbeitrag verfügbar ist, reduziert sich der A-fonds-perdu-Beitrag, den Kanton und Gemeinden gemeinsam tragen, um die Höhe des Bundesbeitrags. Die zinsfreien Darlehen werden vom Kanton vergeben und abgewickelt; allfällige Kosten für zinslose Darlehen werden ausschliesslich vom Kanton getragen. Die Bereitstellung der erforderlichen Sicherheiten wird vertragsweise mit der Trägerschaft des betreffenden Objekts geregelt.
- Für den Verteilschlüssel unter den Gemeinden wurde eine Aufteilung gemäss der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (ständige Wohnbevölkerung) angenommen.
- Artikel 9
Sicherung
der Finanzierung* Zeigt sich, dass sich ein Projekt im Rahmen des Modells nicht nachhaltig finanzieren lässt, so ist für dieses Projekt allenfalls eine separate Vorlage auszuarbeiten; die Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden sind in einem solchen Fall separat zu verhandeln (Beispiel: Schwimmbad Altdorf). Falls sich die betreffende Infrastruktur im Eigentum einer Gemeinde befindet, erhält das Projekt von der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, und Gemeinden insgesamt) genau den A-fonds-perdu-Beitrag, den es im Rahmen des Modells erhalten hätte. Mit anderen Worten: Der für die nachhaltige Finanzierung erforderliche Restbetrag geht zu Lasten der betreffenden Gemeinde (allenfalls im Verbund mit privaten Geldgebern).
- Artikel 10
Zuständigkeit
und Verfahren* Da sich der Rechtsschutz nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege richtet, kann die Verfügung der Direktion zunächst mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.
- Artikel 11
Vollzug* Bei den Ausführungsbestimmungen zu denken ist etwa an Zahlungsmodalitäten der Gemeinden. Weiterer Präzisierungsbedarf besteht möglicherweise bei der Frage der regionalen Bedeutung oder den Kriterien zur Bewertung des Nutzens einer Anlage. Aktuell bestehende Leistungsvereinbarungen gelten bis zu ihrem ordentlichen Auslaufen weiterhin.

6 Folgerungen und Weiteres Vorgehen

Stärken des Modells Wie die Modellrechnung zeigt, eröffnet das neue Beitragsmodell einen Weg, die Motion Huber umzusetzen, das Leistungsniveau des Lotteriefonds zu erhalten und gleichzeitig den Sportfonds nachhaltig zu sanieren, ohne dass im Sportbereich irgendwelche Abstriche gemacht werden müssen. Die finanziellen Beiträge der öffentlichen Hand zugunsten von Infrastrukturen im Bereich von Sport, Kultur und Freizeit würden sich sogar über dem Niveau der vergangenen Jahre bewegen, so dass für Kanton und Gemeinden relevante Projekte in Sport, Kultur und Freizeit finanziell nicht gefährdet wären. Das neue Modell hätte zudem den Vorteil, dass nicht bei jedem Vorhaben beziehungsweise Finanzierungsgesuch an die öffentliche Hand der Einzelfall behandelt werden müsste; das Beitragssystem und damit der Anspruch auf Unterstützung durch die öffentliche Hand würde berechenbar.

Schwächen des Modells Als Schwächen des neuen Modells fallen demgegenüber ins Gewicht: Projekte, die bisher einen Beitrag von der öffentlichen Hand erhalten haben, neu aber als regional bedeutungslos eingestuft würden, würden künftig zumindest aus den Instrumenten des vorliegenden Gesetzes heraus kein Geld erhalten; die Gemeindeautonomie würde eingeschränkt wegen der Delegation von Kompetenzen; die Entscheidungen über die Höhe eines Projektnutzens könnte in einigen Fällen zu Friktionen zwischen Kanton, Gemeinden und Objektträgerschaften führen; die Handlungsfreiheit von Kanton und Gemeinden würde eingeschränkt wegen der Automatismen des Modells; die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeiten der Gemeinden bliebe unberücksichtigt; Begehrlichkeiten für staatliche Unterstützung würden geweckt. Zudem würden etliche grössere Projekte auch künftig in eine separate Vorlage münden; in solchen Fällen aber wäre die Handlungsfreiheit von Kanton und Gemeinden wieder gewährleistet.

Wertung des Steuerorgans In Anbetracht der Stärken und Schwächen des neuen Modells vertrat das Steuerorgan des Projekts zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen die Haltung, dass das bisherige Beitragssystem funktioniert habe und dass grundsätzlich kein neues System erforderlich sei. Falls das neue Modell gleichwohl umgesetzt würde, wäre neu nicht nur das Gesetz zu schaffen, sondern es wären auch die Sportverordnung und das Sportreglement anzupassen.

Weiteres Vorgehen Für das weitere Vorgehen gilt im Rahmen einer rollenden Planung der nachfolgende Zeitplan. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schritte ab September 2019 in ihrer definitiven Terminierung stark vom Ergebnis der Vernehmlassung abhängen.

Tabelle 3 Zeitplan für das weitere Vorgehen

Vernehmlassungsverfahren	3. Juni 2019 bis 23. August 2019
Auswertung der Vernehmlassung	August/September 2019
Beschlussfassung im Regierungsrat zu Bericht und Antrag an den Landrat	September 2019

Behandlung der Vorlage in der landrätlichen Bildungs- und Kulturkommission (allenfalls weitere)	Mitte Oktober 2019
Beratung und Beschlussfassung im Landrat	13. November 2019 (1. Lesung) 29. Januar 2020 (2. Lesung)
Erarbeitung Abstimmungsbotschaft	Februar 2020
Verabschiedung Abstimmungsbotschaft im Regierungsrat	März 2020
Volksabstimmung	17. Mai 2020
Inkrafttreten des neuen Gesetzes	1. Juli 2020

7 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung findet zwischen dem 3. Juni 2019 und dem 23. August 2019 statt.
Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Gemeinderäte
- Schulräte
- Politische Parteien des Kantons Uri

Sie erleichtern uns die Antwort, wenn Sie sich bei der Beantwortung an den nachstehenden Frageraster halten:

A. Allgemein

- Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Allgemeinen?
- Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

B. Spezifische Fragen

- Ist für Sie die Schaffung des Gesetzes unter den genannten Voraussetzungen nachvollziehbar?
- Befürworten Sie das vorgeschlagene Beitragsmodell im Grundsatz?
- Halten Sie die gewählte Parametrisierung des Modells für angemessen?

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Bitte richten Sie Ihre Antwort wenn möglich in elektronischer Form bis zum 23. August 2019 an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung «Sportanlagengesetz»
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

sonja.gisler@ur.ch

Gerne laden wir Sie zur folgenden Informationsveranstaltung ein:

Ort: Kantonale Mittelschule Uri, Kollegikapelle, Gotthardstrasse 59, Altdorf
Datum: 27. Juni 2019
Zeit: 17.30 Uhr

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Antworten zu dieser Vernehmlassung in einem Bericht zusammengefasst und publiziert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Anhang

- Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)